

10829 Berlin, 25. Oktober 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-272
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 56-1.41.3-25/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.3-665

Antragsteller:

GSBmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
von gewerblichen Küchen, Typ "Firesafe II K90"

Geltungsdauer bis:

22. Oktober 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ Typ **"FIRESAFE II K90"** mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen). Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt: Breiten von 225 mm bis 1200 mm, Höhen von 225 mm bis 500 mm und Baulängen von 599 mm bis 881 mm.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit der Bezeichnung "FIRESAFE II K90" dürfen ausschließlich in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen verwendet werden. Dabei dürfen außerhalb der abzusaugenden Küche keine weiteren Anschlüsse an die betreffende Ab- oder Fortluftleitung angeschlossen werden. Zur Gewährleistung der einwandfreien brandschutztechnischen Funktion der Absperrvorrichtungen vom Typ "FIRESAFE II K90" müssen im Auslösefall einer Absperrvorrichtung die Ventilatoren der Ab- oder Fortluftanlage abgeschaltet werden.

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich im Innern von Gebäuden verwendet werden und nicht dauerhaft der Außenluft ausgesetzt werden.

Die Absperrvorrichtungen bedürfen geeigneten Reinigungsverfahrens, die in der Besonderen Bestimmung 3 d beschrieben sind.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er **beiderseits mit den Lüftungsleitungen** aus verzinktem Stahlblech oder Nichtrostenden Stählen der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau

- in massiven Wänden mit einer Mindestdicke von 100 mm und der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in massiven Decken mit einer Mindestdicke von 150 mm und der Feuerwiderstandsklasse F90

wenn er **beiderseits mit Lüftungsleitungen** aus verzinktem Stahlblech oder Nichtrostenden Stählen mit der Lüftungsanlage für gewerbliche Küchen verbunden ist. Die Einbaulagen des Zulassungsgegenstandes in klassifizierten Wänden oder klassifizierten Decken sind den Ausführungen der Anlagen dieses Zulassungsbescheides zu entnehmen.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.



¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- den Einsatz in Lüftungsleitungen mit Lüftungsfunktion (10.000 Lastspielen)

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brand-schutzklappen)² vom Typ **"FIRESAFE II K90"** müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte, den Gutachten

- Prüfbericht 3752/6926 des IBMB
- Prüfbericht 3783/7236 des IBMB
- Prüfbericht 3282/535/07 des IBMB
- Prüfbericht 3481/096/07 des IBMB
- Gutachten 3481/096/07 des IBMB
- Gutachtliche Stellungnahme 8362/2007 des IBMB
- Stellungnahme 3282/535/07 des IBMB vom 11.09.2007
- Prüfbericht FSL 98003 des Verbandes der Sachversicherer e.V., Köln, vom 25.11.1998
- Gutachtliche Stellungnahme 3752/6926 des IBMB vom 15.10.2007

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Klappengehäuse
- Absperrklappe (Klappenblatt) mit Stahlblechbekleidung
- Klemmleiste mit Gummidichtlippe
- Verschiedene Dämmschichtbildner, jeweils mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³
- Antriebsmechanik mit einem oder zwei Gasdruckdämpfern gemäß Anlage 1
- Thermische Auslöseeinrichtungen vom Typ TRL 72 (72°C) in den anzuschließenden Lüftungsleitungen
- Absperrklappenlagerung mit Lagerisolation
- Schließvorrichtung mit einem oder zwei Haftmagneten gemäß Anlage 2
- Rastvorrichtung (Mechanische Verriegelung)

² Sie dürfen auch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

³ Die Identität der Dämmschichtbildner ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.

- Verzinkter Stahlblechstutzen
- Befestigungsmittel Durchsteckmontage M10 oder wenn geeignet zur Wandart mit bauaufsichtlich zugelassenem Stahlspreizdübel M10
- Verschiedene Abdichtungsmaterialien⁴
- Handbetätigung mit Stellhebel
- Warnhinweisschild: Warnung vor Handverletzung.
- Stellungsanzeige AUF / ZU

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Elektrisch funktionierende Handtaster zur Auslösung des Haftmagneten

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal, horizontal)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und

⁴

Die Identität der Abdichtungsmaterialien ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.



Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

a) Verwendung der Absperrvorrichtungen in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit der Bezeichnung "FIRESAFE II K90" dürfen ausschließlich in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen verwendet werden. Dabei dürfen außerhalb der abzusaugenden Küche keine weiteren Anschlüsse an die betreffende Ab- oder Fortluftleitung angeschlossen werden.

Zur Gewährleistung der einwandfreien brandschutztechnischen Funktion der Absperrvorrichtungen vom Typ "FIRESAFE II K90" müssen im Auslösefall einer Absperrvorrichtung die Ventilatoren der Ab- oder Fortluftanlage abgeschaltet werden. Dazu sind die Thermo- schalter der Auslöseeinrichtungen vom Typ TRL 72 mit den angesteuerten Haftmagneten bauseits auf die Stromzuführung des betreffenden Ventilators aufzuschalten. Weiterhin ist



durch planerische und bauliche Maßnahmen an der Lüftungsanlage zu gewährleisten, dass die Absperrvorrichtungen nicht durch Druckstöße innerhalb des Lüftungsleitungssystems beschädigt werden können.

b) Revisionsöffnungen zur Instandhaltung von Absperrvorrichtungen

Sind in den Absperrvorrichtungen Inspektionsöffnungen nicht vorhanden, müssen entsprechende Revisionsöffnungen in den anschließenden Lüftungsleitungen vorgesehen werden.

c) Ausführungen der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen werden in **vier verschiedene Baugrößen** unterteilt; dazu sind die Ausführungen der **Tabelle 1** der Anlagen dieses Bescheids und die Herstellerangaben zu beachten.

d) Hinweis zur Montage der Absperrvorrichtungen

Bei der Montage der Absperrvorrichtungen in weiterführende Lüftungsleitungssysteme aus metallischen Werkstoffen ist bei dem Anschluss auf die elektrochemische Spannungsreihe zu achten, sofern an die Absperrvorrichtungen Anschlussleitungen angeschlossen werden, die nicht aus dem gleichen Material wie das Gehäuse der Absperrvorrichtung bestehen.

e) Reinigungsverfahren der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht mechanisch gereinigt werden. Weiterhin sind Reinigungsverfahren mittels Hochdruckreinigungsgeräten oder Heißdampfgeräten nicht zulässig. Eine Reinigung mittels einer automatischen Bürstenkonstruktion (Mulch) ist ebenfalls nicht zulässig. Säurehaltige und stark basische Reinigungsmittel sind nicht zulässig.

Die Absperrvorrichtungen dürfen im Rahmen der Reinigung von Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen mit dem nachfolgend aufgeführten leicht basischen Reinigungsmittel der Firma Ultra, Spezialchemie gereinigt werden:

Mint 2000 Plus oder gleichwertige Reinigungsmittel

Die Reinigung muss je nach Verschmutzungsgrad der Absperrvorrichtungen, aber mindestens alle 6 Monate, durchgeführt werden. Weiterhin sind hierzu die Angaben des Herstellers zu beachten.

f) Statische Anforderungen

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4⁵ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

a) Einbau der Absperrvorrichtungen in massiven Wänden oder massiven Decken

Die Absperrvorrichtungen vom Type "FIRESAFE II K90" sind ausschließlich für den Einbau in massiven Wänden oder massiven Decken entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Zulassungsbescheids vorgesehen.

Die Absperrvorrichtungen vom Typ "FIRESAFE II K90" dürfen für den Einbau in **massiven Wänden** mit Einbausituationen verwendet werden, bei denen sich das Klappenblatt von oben nach unten (Schwerkraftrichtung) in Geschlossenstellung bewegt; dies ist unabhängig von der Strömungsrichtung der Luft.

Die Absperrvorrichtungen vom Typ "FIRESAFE II K90" dürfen für den Einbau in **massiven Decken** mit Einbausituationen verwendet werden, bei denen sich das Klappenblatt von oben nach unten (Schwerkraftrichtung) in Geschlossenstellung bewegt; dies ist unabhängig von der Strömungsrichtung der Luft.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen vom Typ "FIRESAFE II K90" für den Einbau in massiven Decken **ausschließlich in Strömungsrichtung der Luft** mit Einbausituationen verwendet werden, bei denen sich das Klappenblatt von unten nach oben (entgegen der Schwerkraftrichtung) in Geschlossenstellung bewegt.

Hierzu sind die Ausführungen der Anlagen dieses Zulassungsbescheids und die Einbauanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.

b) Befestigung der Absperrvorrichtungen in massiven Wänden oder massiven Decken

Die Absperrvorrichtungen vom Type "FIRESAFE II K90" sind ausschließlich für den Einbau in massiven Wänden oder in massiven Decken vorgesehen.

Dazu sind die Absperrvorrichtungen der **Baugrößen 01 und 02** mit mindestens vier und die der **Baugrößen 03 und 04** mit mindestens sechs bauaufsichtlich zugelassenen Stahlspreizdübeln M10, deren Eignung auch in brandschutztechnischer Sicht nachgewiesen wurde, an Wänden oder Decken jeweils aus Stahlbeton zu befestigen. Für die Montage der Absperrvorrichtungen in Wänden aus Mauerwerk, Porenbeton oder Leichtbeton müssen die Absperrvorrichtungen mittels Durchsteckmontage mit durchgehenden Gewindestangen und Muttern M10 sowie entsprechenden U-Scheiben befestigt werden.

Weiterhin sind die Restspalte zwischen raumabschließenden Bauteilen und dem jeweiligen Gehäuse der Absperrvorrichtung mittels mineralischem Mörtel der Gruppen II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053, mit Beton, mit Gipsmörtel in Bauteildicke vollständig auszufüllen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

c) Abstand von Absperrvorrichtungen zu Absperrvorrichtung

Der Abstand zwischen zwei Absperrvorrichtungen, die in getrennten Lüftungsleitungen eingebaut sind, muss mindestens **200 mm** zwischen den jeweiligen Gehäusen (Bedien-seite) der Absperrvorrichtungen betragen.

d) Abstand von Absperrvorrichtungen zu tragenden Bauteilen

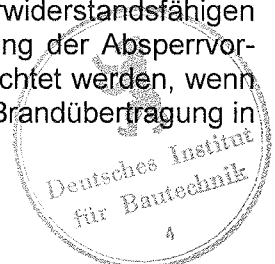
Der Abstand der Absperrvorrichtungen zu tragenden Bauteilen muss mindestens **75 mm** betragen.

e) Anordnung der thermischen Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen

Die thermischen Auslöseeinrichtungen vom Typ TRL 72 müssen entfernt von der jeweiligen Absperrvorrichtung in den Lüftungsleitungen, montiert werden, um im Brandfall ein frühzeitiges Ausschalten des Ventilators und ein rechtzeitiges Schließen der Absperrvorrichtungen zu gewährleisten. Dazu muss vor und hinter der jeweiligen Absperrvorrichtung ein Mindestabstand zwischen der Absperrvorrichtung und der jeweiligen thermischen Auslöseeinrichtung gewährleistet sein.

Dieser Mindestabstand zwischen dem jeweiligen Anschlussflansch der Absperrvorrichtung und der entsprechenden Auslöseeinrichtung muss jeweils **≥ 500 mm** betragen. Bei horizontal verlegten Lüftungsleitungen müssen die thermischen Auslöseeinrichtungen vom Typ TRL 72 in der oberen Hälfte der Lüftungsleitungen montiert werden.

Wird die Ab- und oder Fortluftleitung auf der von der Küche abgewandten Seite der angeschlossenen Absperrvorrichtung in die Wand eines feuerwiderstandsfähigen Schachtes F90 eingebaut, kann auf die thermische Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtungen auf der der Küche abgewandten Seite (Schachtseite) verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass auch bei abgeschalteter Lüftungsanlage keine Brandübertragung in Richtung Küche erfolgen kann.



f) Funktionsweise der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen müssen im Brandfall mindestens über eine der beiden thermischen Auslöseeinrichtungen auslösen, die Absperrvorrichtung über den stromlos geschalteten Haftmagneten in Verbindung mit den Gasdruckdämpfern in Geschlossenstellung bringen und den Ventilator abschalten. Bei einem Spannungsverlust (Stromausfall) im Küchenbereich müssen alle Absperrvorrichtungen in Geschlossenstellung gehen. Dazu ist zu gewährleisten, dass der entsprechende Ab- oder Fortluftventilator ausgeschaltet wird.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

5.1 Instandhaltung des Zulassungsgegenstandes

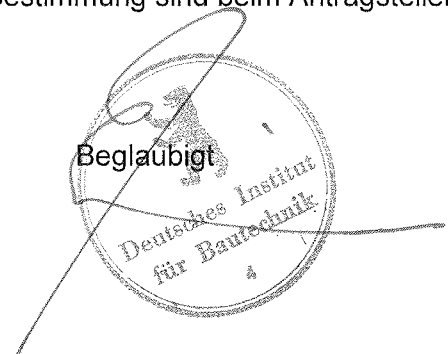
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306 in Verbindung mit DIN 31051 mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Die Reinigung muss je nach Verschmutzungsgrad der Absperrvorrichtungen, aber mindestens alle 6 Monate, entsprechend der Besonderen Bestimmung 3 d durchgeführt werden. Weiterhin sind hierzu die Angaben des Herstellers zu beachten.

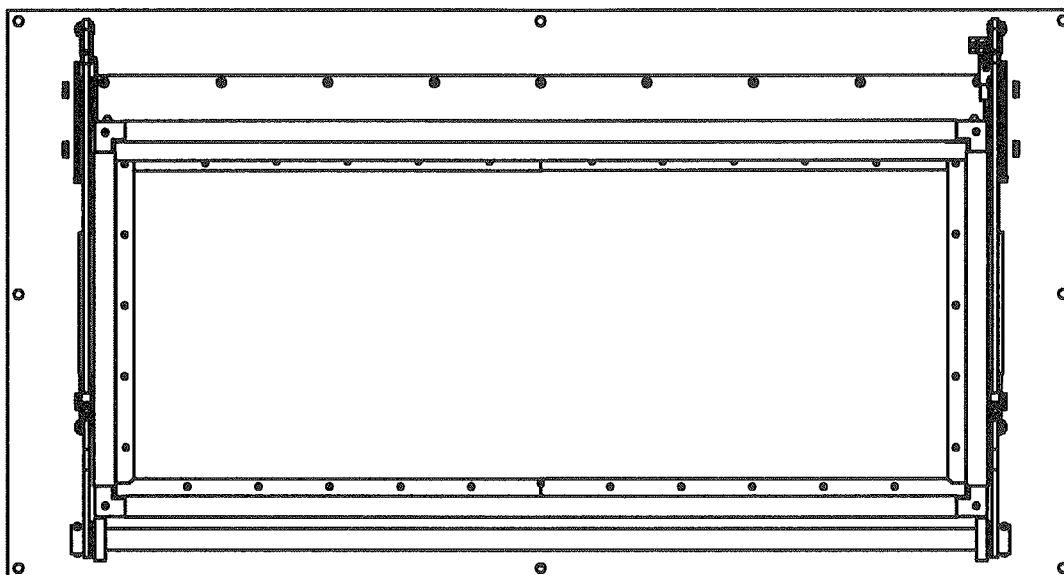
5.2 Inspektion des Zulassungsgegenstandes

Die Ausführungen zum Abschnitt 5.2 der Besonderen Bestimmung sind beim Antragsteller und beim DIBt hinterlegt.

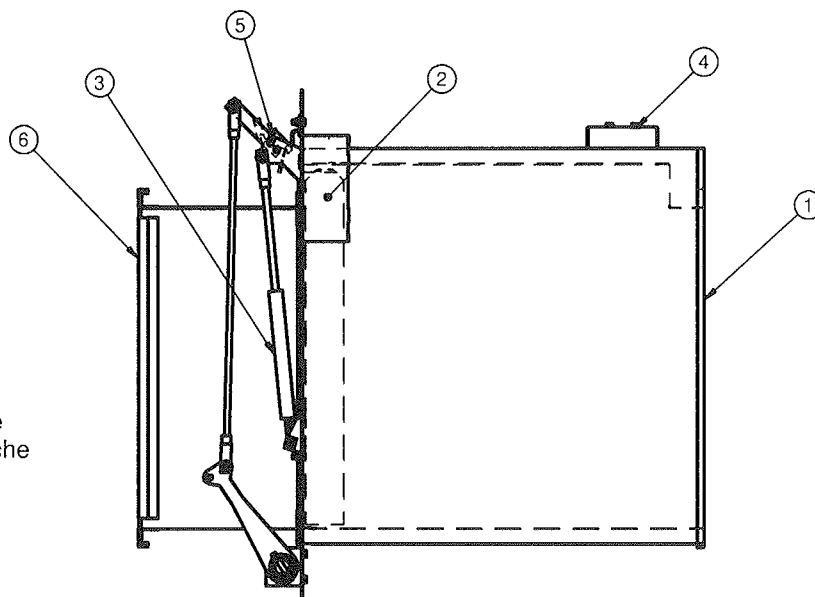
Hoppe



Frontansicht



Seitenansicht



- 1 Klappengehäuse
- 2 Absperriklappe
- 3 Antriebsmechanik mit einer oder zwei Gasdruckfedern
- 4 Schließvorrichtung mit einem oder zwei Haftmagnete
- 5 Rastervorrichtung (mechanische Verriegelung)
- 6 Verzinkter Stahlblechstützen

GSBmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg

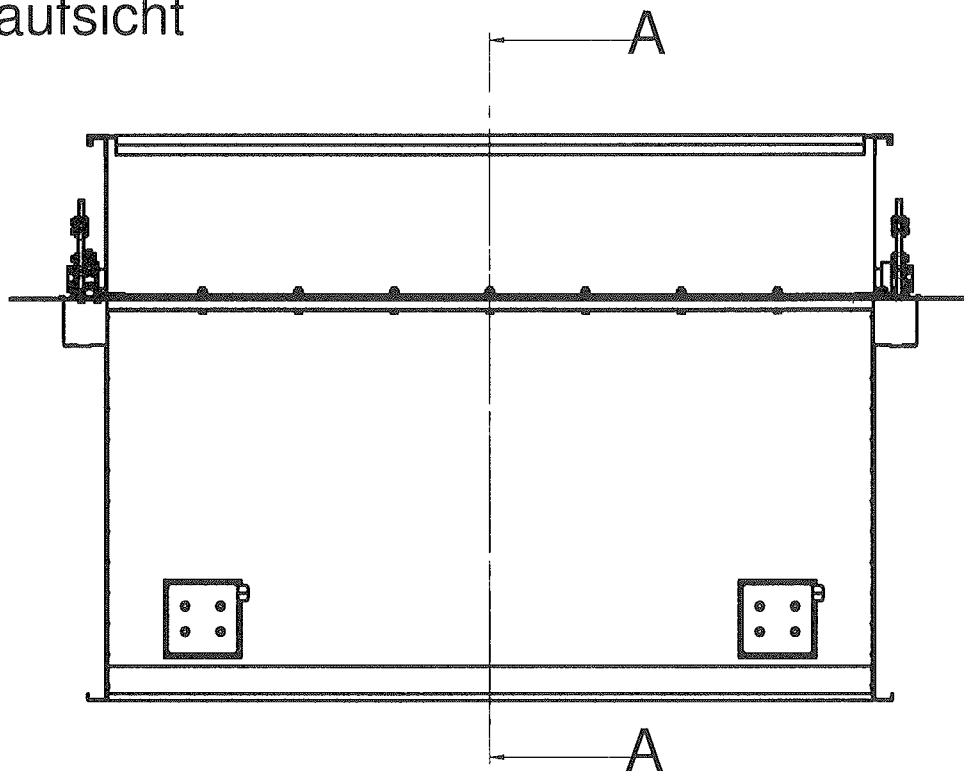
Absperrvorrichtung
"FIRESAFE II K90"
Feuerwiderstandsdauer K90
nach DIN EN 1366-2:1999-10

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung/Nr. Z-41.3-665
vom 25.10.2007

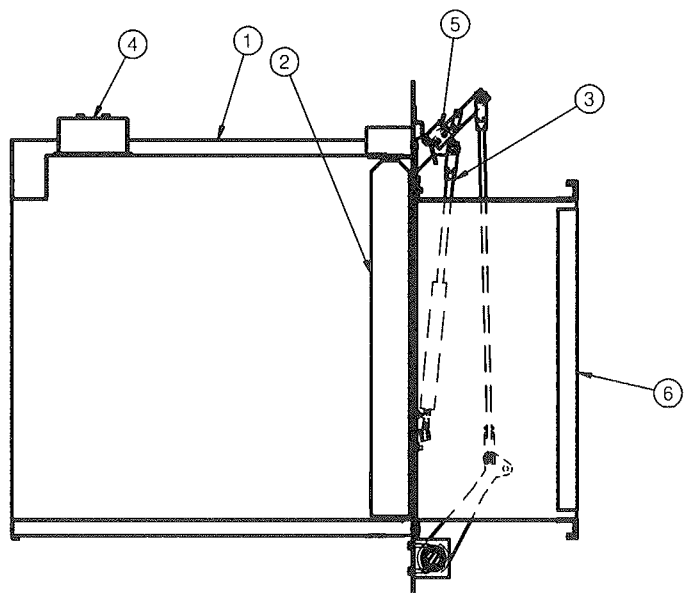


Draufsicht



Schnitt A-A

- 1 Klappengehäuse
- 2 Absperrklappe
- 3 Antriebsmechanik mit einer oder zwei Gasdruckfedern
- 4 Schließvorrichtung mit einem oder zwei Haftmagnete
- 5 Rastervorrichtung (mechanische Verriegelung)
- 6 Verzinkter Stahlblechstützen

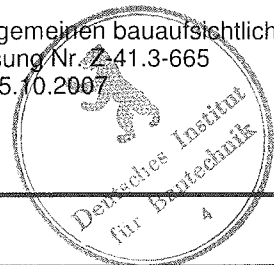


GSBmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg

Absperrvorrichtung
"FIRESAFE II K90"
Feuerwiderstandsdauer K90
nach DIN EN 1366-2:1999-10

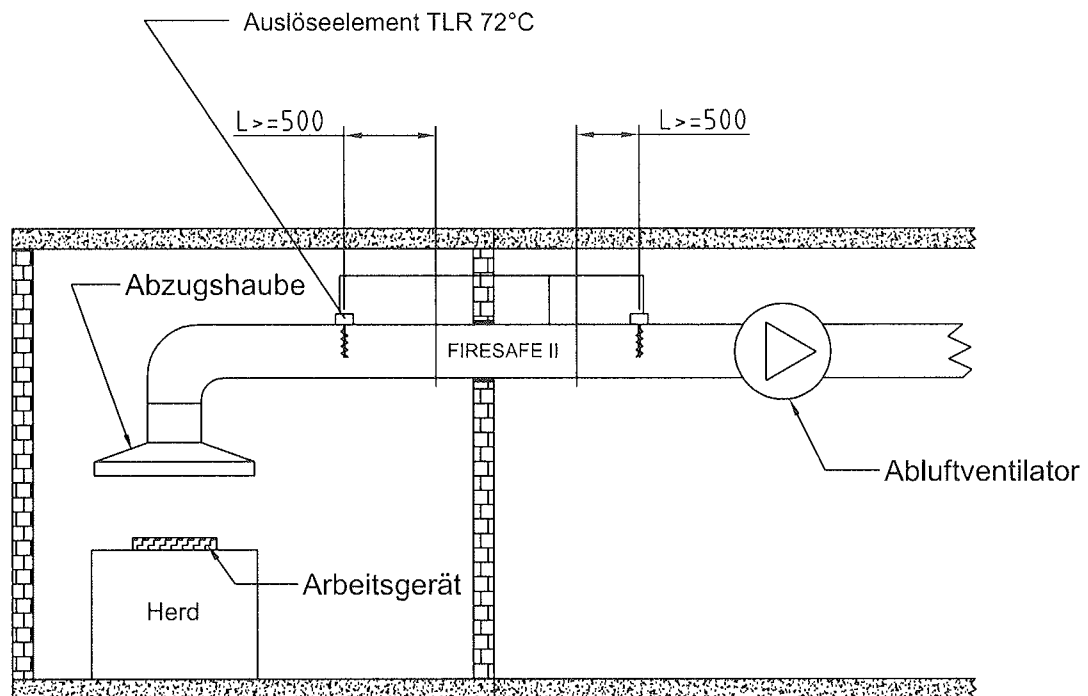
Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-665
vom 25.10.2007



Einbaubeispiel

FIRESAFE K90 mit Auslöseelement
Typ TLR 72 °C



GSBmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg

Absperrvorrichtung
"FIRESAFE II K90"
Feuerwiderstandsdauer K90
nach DIN EN 1366-2:1999-10
Einbaubeispiel

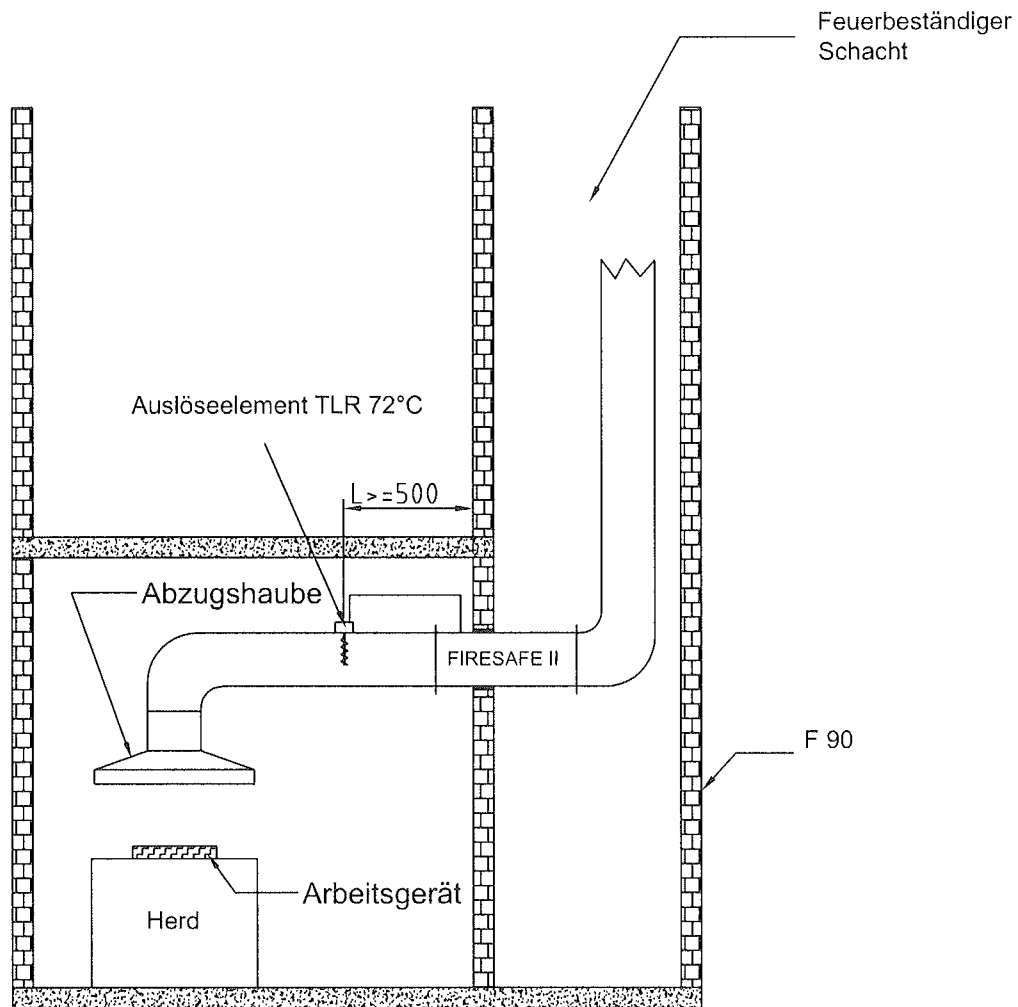
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-665
vom 25.10.2007



Einbaubeispiel

FIRESAFE K90 bei Einbau vor einem bauseitigen
feuerwiderstandsfähigem Schacht F 90



GSBmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg

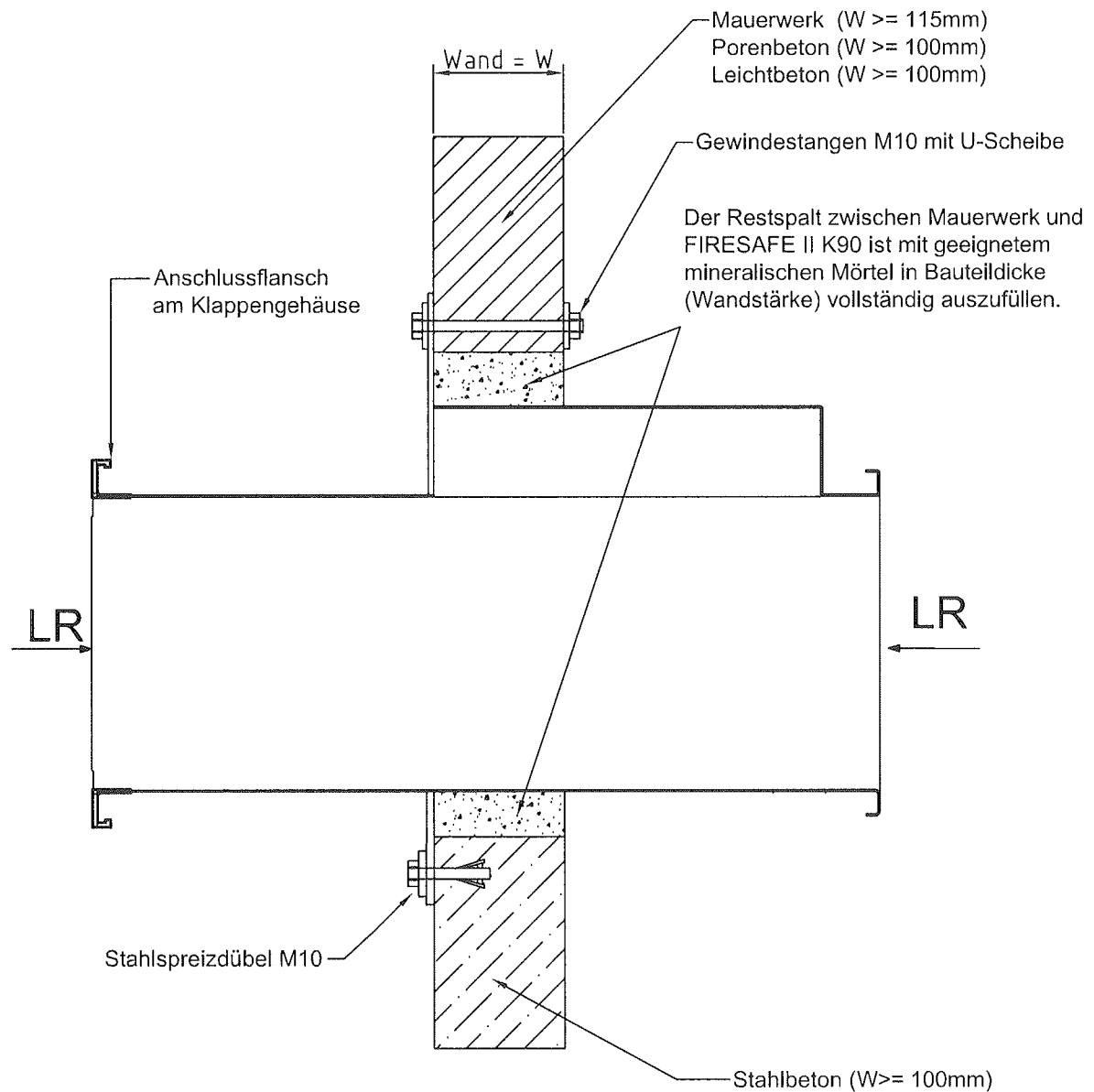
Absperrvorrichtung
"FIRESAFE II K90"
Feuerwiderstandsdauer K90
nach DIN EN 1366-2:1999-10
Einbaubeispiel

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-665
vom 25.10.2007



Einbaubeispiel Wandeinbau



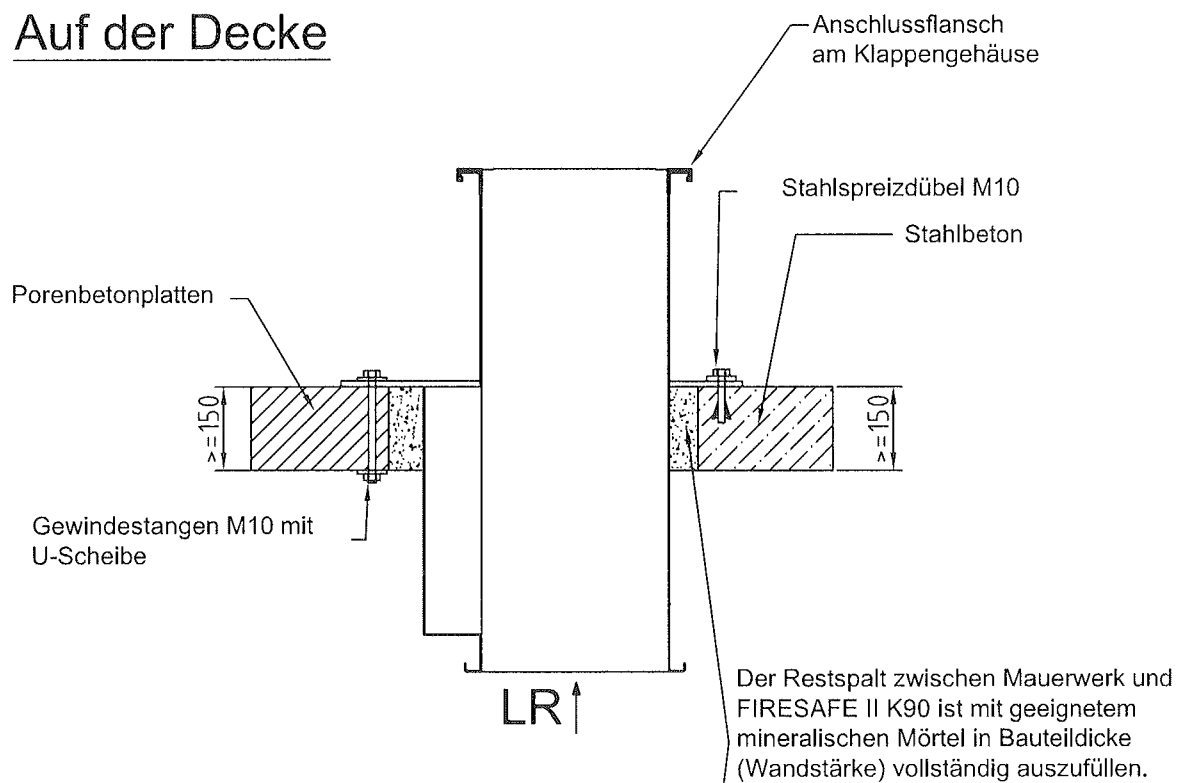
LR= Luftrichtung

Maße in mm

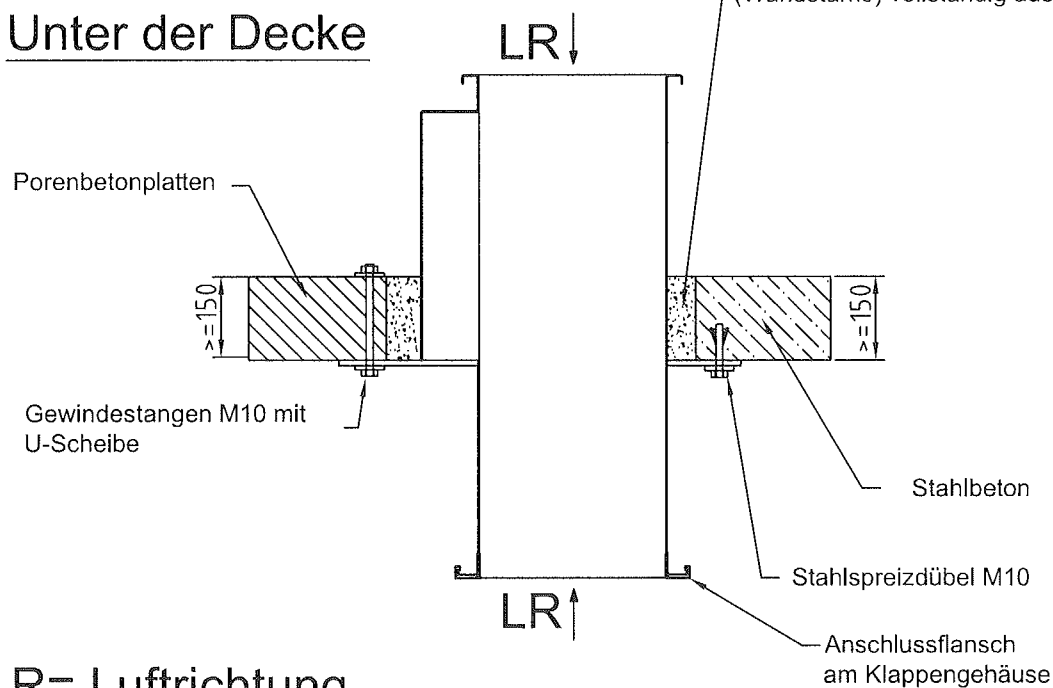
GSBmbH Rathsbergstraße 17 90411 Nürnberg	Absperrvorrichtung "FIRESAFE II K90" Feuerwiderstandsdauer K90 nach DIN EN 1366-2:1999-10 Einbaubeispiel Wand	Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-413-665 vom 25.10.2007 
---	--	--

Einbaubeispiele Deckeneinbau

Auf der Decke



Unter der Decke



LR= Luftrichtung

Maße in mm

GSBmbH Rathsbergstraße 17 90411 Nürnberg	Absperrvorrichtung "FIRESAFE II K90" Feuerwiderstandsdauer K90 nach DIN EN 1366-2:1999-10 Einbaubeispiel Boden - Decke	Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-413-665 vom 25.10.2007
---	---	--



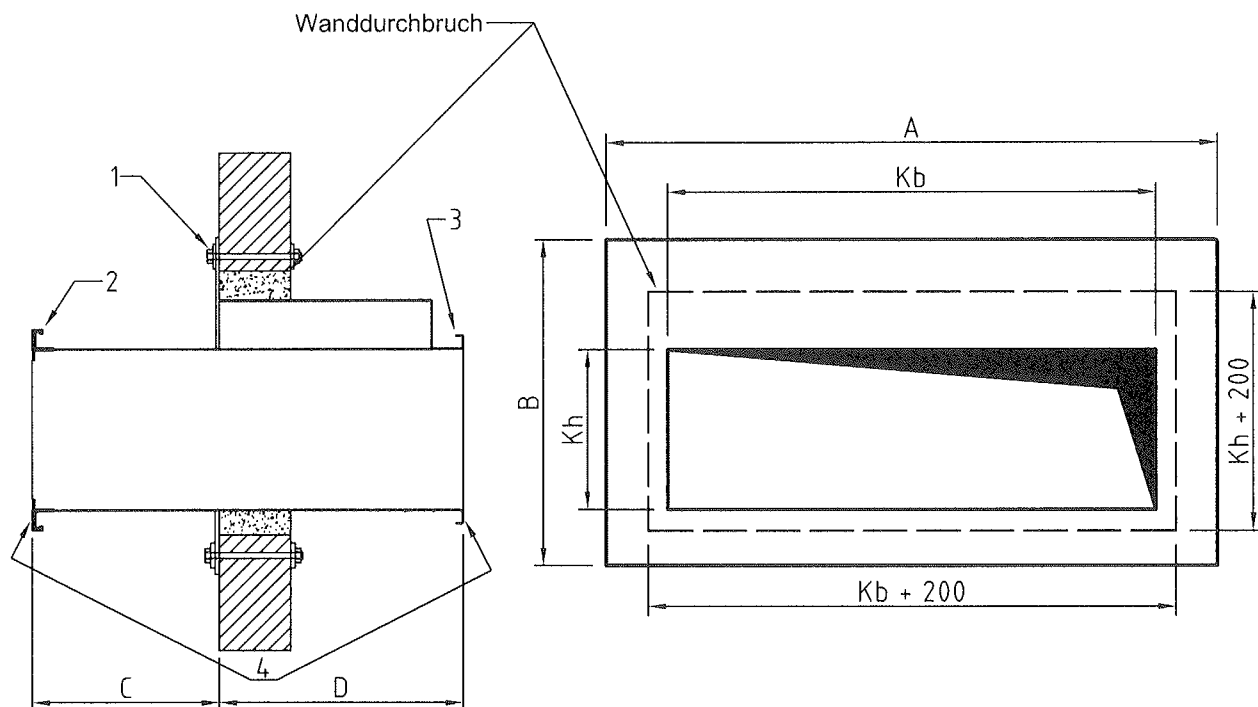


Tabelle 1

Baugröße	Kanalbreite Kb	Kanalhöhe Kh	Gewicht in kg	A	B	C	D
01	225 - 300	225	26 - 28	Kb + 300	Kh + 300	250	342
02	300 - 400	300	30 - 40	Kb + 300	Kh + 300	250	427
03	400 - 700	400	45 - 70	Kb + 300	Kh + 300	250	527
04	500 - 1200	500	60 - 110	Kb + 300	Kh + 300	250	627

- 1) Zum Befestigen der Klappe an dem Baukörper gilt nachfolgender Hinweis.
Mit Gewindestangen M10 und U-Scheiben oder Stahlspreizdübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für:
Baugröße 01 und 02 mindestens 4 Stück
Baugröße 03 und 04 mindestens 6 Stück
- 2) Anschlussflansch umlaufend
Höhe 20mm (SBM 20) bis Kanalbreite < 1000mm
Höhe 30mm (SBM 30) bis Kanalbreite ≥ 1000mm
- 3) Anschlussmöglichkeit umlaufend
Höhe 20mm (SBM 20) bis Kanalbreite < 1000mm
Höhe 30mm (SBM 30) bis Kanalbreite ≥ 1000mm
- 4) Abdichtung zum angeschlossenen Kanalfansch mit gespritztem Silikon oder fett- und wärmebeständigen Kanaldichtband

Maße in mm

GSBmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg

Absperrvorrichtung

"FIRESAFE II K90"

Feuerwiderstandsdauer K90
nach DIN EN 1366-2:1999-10

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-665
vom 25.10.2007

